

Satzung der Gemeinde Seebad Lubmin über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Strandpromenade“
für die Umwidmung des Sonstigen Sondergebietes SO 1
in ein Allgemeines Wohngebiet WA 2
(Flurstücke 361/4 teilweise, 362/1 und 362/2)
östlich des Philosophenweges

nachrichtlich
PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 1000

für den Geltungsbereich der 1. Änderung



für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 1000

für den Geltungsbereich der 1. Änderung



für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

für den Geltungsbereich der 1. Änderung

nachrichtlich

ZEICHENERKLÄRUNG (PlanV 90)

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9

Ermächtigung Grundlage

Aufgrund des § 135 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie nach § 64 der Landesbauordnung M.-V. vom 18.04.2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt M.-V. 2004, Nr. 5, S. 102 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M.-V. S. 367, 379) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Lubmin vom 13.09.2010 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Strandpromenade“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Lubmin vom 17.11.2009. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Schaukästen in der Zeit vom 28.10.2009 bis zum 05.01.2010 erfolgt.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 UPG beteiligt worden.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

gemäß § 13 (2) i. BauGB wurde von der öffentlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Lubmin hat am 17.05.2010 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die Einführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom 13.05.2010 bis zum 10.07.2010 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und

Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Dienstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und

Dienstag von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die von der Planordnung bedingten Behörden sind mit Schreiben vom 31.05.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Lubmin hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 13.09.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde am 13.09.2010 von der Gemeindevertretung Lubmin beschlossen.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung Lubmin vom 13.09.2010 genehmigt.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 28.09.2010 wird als richtig dargestellt, beschneidet.

Insbesondere die geplannte Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorabklärung der 1. Änderung nur grob, da die rechtsverbindliche Flurstückkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt, weswegen diese nicht abgeleitet werden.

Flurstückkarte (Mebkling/Vorpommern), den 28.09.2010

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird hiermit ausgestellt.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Bauarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in den Schaukästen in der Zeit vom 28.10.10 bis zum 05.01.10, öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf förmliche und förmliche von Entscheidungsgesetzen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M.-V. vom 13.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 05.01.2010 in Kraft getreten.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Bauarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in den Schaukästen in der Zeit vom 28.10.10 bis zum 05.01.10, öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf förmliche und förmliche von Entscheidungsgesetzen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M.-V. vom 13.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 05.01.2010 in Kraft getreten.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Bauarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in den Schaukästen in der Zeit vom 28.10.10 bis zum 05.01.10, öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf förmliche und förmliche von Entscheidungsgesetzen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M.-V. vom 13.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 05.01.2010 in Kraft getreten.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Bauarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in den Schaukästen in der Zeit vom 28.10.10 bis zum 05.01.10, öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf förmliche und förmliche von Entscheidungsgesetzen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M.-V. vom 13.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 05.01.2010 in Kraft getreten.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Bauarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in den Schaukästen in der Zeit vom 28.10.10 bis zum 05.01.10, öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf förmliche und förmliche von Entscheidungsgesetzen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M.-V. vom 13.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 05.01.2010 in Kraft getreten.

Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern), den 28.10.10

Der Bürgermeister